



Umgang mit Fehltagen

Grundsätzlich muss für jeden versäumten Unterricht eine Entschuldigung der Sorgeberechtigten unter Angabe des Grundes vorgelegt werden.

Dies gilt auch für Einzelstunden, sofern die Schüler nicht in Absprache abgeholt wurden.

Wird ein Kind vorzeitig aus dem Unterricht entlassen, ist dies im Klassenbuch mit Angabe der Uhrzeit zu vermerken.

Entschuldigung:

Zunächst reicht eine sofortige mündliche Krankmeldung durch die Eltern im Sekretariat (möglichst mit Dauerangabe). Es wird im Sekretariat eine Notiz darüber angefertigt und zu den Entschuldigungen gelegt. Ist das Kind wieder zum Unterricht erschienen, legen die Eltern eine schriftliche Entschuldigung vor. Bei Lese- und Schreibschwierigkeiten (auch aufgrund von Migration) kann auf eine schriftliche Entschuldigung verzichtet werden. Die Entschuldigung ist im Klassenbuch zu vermerken.

Fehlt ein Kind unentschuldigt, so nimmt die Klassenlehrerin am ersten Tag (möglichst im Laufe des Schulvormittags) mit den Eltern Kontakt auf. Fehlt es weiterhin unentschuldigt, so wird die Schulleitung darüber in Kenntnis gesetzt. Sollte die unentschuldigte Fehlzeit länger als eine Woche dauern, schaltet die Schulleitung das Jugendamt und die Polizei ein.

Fehlen Entschuldigungen, sollten diese von den Erziehungsberechtigten eingefordert werden, um Absentismus ohne Kenntnis der Erziehungsberechtigten ausschließen zu können.

Erkrankungen am Schulvormittag

Erkrankt ein Kind im Laufe des Schultages, so werden die Eltern informiert. Hierzu wird ein gesunde Kind mit einer entsprechenden Information ins Sekretariat geschickt, damit die Eltern informiert werden können.

Erkrankte Kinder werden nicht entlassen, sondern müssen von den Eltern oder einer Person ihres Vertrauens abgeholt werden. Hierfür ist es wichtig, dass Eltern erreichbar sind, und entsprechende Telefonnummern angeben.

Beurlaubungen:

Beurlaubungen bis zu drei Tagen können die Klassenlehrer gewähren. Vor und nach den Ferien oder über einen längeren Zeitraum als drei Tage muss eine Beurlaubung rechtzeitig schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden. Die Schulleitung entscheidet im Einzelfall nach Prüfung des Antrags.

Verweigerung des Schulbesuchs durch die Erziehungsberechtigten:

Leider kommt in der Grundschule die Verweigerung des Schulbesuchs durch die Erziehungsberechtigten vor.

Liegen für solche Verweigerungen Anhaltspunkte vor, so werden die Eltern von der Schulleitung schriftlich über die Bedeutung von Schulpflichtverletzungen informiert und diese Information aktenkundig gemacht. Bei hohen Fehlzeiten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Wochenende, nimmt in Absprache mit der Schulleitung die Klassenlehrerin mit dem Jugendamt Kontakt auf. Dieser Kontakt wird dokumentiert.

Attestzwang:

In Fällen von extrem häufigem Fehlen besonders vor und nach Ferien oder Wochenenden können bei zukünftigen Fehlzeiten Atteste eingefordert werden, die jeweils spätestens am dritten Fehltag vorliegen müssen. Diese Maßnahme erfolgt durch die Schulleitung. Die Kosten für die Atteste und Arztbesuche sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Hannover, 1.10.2012